Der Präsident fragt hierauf: Ist die Kammer gemeint, als ihre gemeinsame Ansicht im Protocolle niederzulegen, daß der durch Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit entstehende Mehraufwand von dem bisherigen steuerbaren und dem steuerfreien Grundeigenthume möglichst gleichförmig getragen werden möge? Dieß wird einstimmig bejaht.

Prinz Johann: Der zweite Antrag, den er zu stellen beabsichtigt habe, betreffe die Classe der Gerichtshalter. Der §. 32. des Gesetzentwurfs unter D bestimme, daß die Gerichtshalter nur dann besondere Berücksichtigung finden sollten, wenn sie nach Inhalt eines vor einem gewissen Tage abgeschlossenen schriftlichen Contractes auf Lebenszeit angenommen wären. Am Ende dürften da, wo ein solcher Contract oder selbst nur ein mündliches Versprechen der Unabsetzbarkeit bestehe, die Gerichtshalter ein Recht auf Entschädigung haben, wenn die Criminalgerichtsbarkeit eingezogen werde. Eine solche Entschädigung würden aber die einzelnen Gerichtsherren wohl nicht bewerkstelligen können, indeß doch die Regierung dazu manche Mittel besäße. Man möge daher in der Schrift die Regierung ersuchen: „Solche Gerichtshalter, welche unter der Bedingung der Unabsetzbarkeit angestellt worden, selbige aber nach §. 32. des Gesetzentwurfs unter D nicht beweisen könnten, ohne daß dabei irgend eine Gefährde obwalte, bei Ausführung der Gesetze über die Veränderungen in der Patrimonialgerichtsverfassung möglichst billig zu behandeln."

v. Posern: Er trete diesem Antrage, indem er voraussetze, daß sich selbiger besonders auf die Civilgerichtsbarkeit erstrecke, um so lieber bei, als er früher bei dem Gesetzentwurf unter D einen ähnlichen Antrag zu stellen, beabsichtigt habe, damals aber durch einen Zufall abgehalten worden sei, der Berathung über den §. beizuwohnen. Die gewiß in vielen Fällen durch mündliche Verträge als unentlaßbar angestellten Gerichtshalter hätten nach den über Verträge, seien es schriftliche oder mündliche, geltenden Rechtsprincipien, ein gleich vollkommnes Recht, als die, denen durch schriftliche Verträge die Unentlaßbarkeit zugesichert worden sei. Ohne ungerecht zu sein, könne man ihnen dieses Recht nicht entziehen, ihnen stehe ein begründeter Anspruch auf Entschädigung zu, und er frage, wer die Herrschaften vertreten werde? Nehme man auch an, daß das geschriebene Recht, das Gesetz, die Gerichtsherren gegen etwanige Ansprüche sicher stelle, die moralische Verpflichtung bleibe ihnen dennoch.

Staatsminister v. Könneritz: Sobald dieser Antrag auf die Organisation der Untergerichte überhaupt bezogen und nicht blos auf den Gesetzentwurf sub J beschränkt wird, finde ich ihn unbedenklich, da letzterer die Gerichtshalter, welche bisher in Criminalsachen meistens ohne Gebühren zu expediren hatten, eher erleichtert. Auch liegt, wie die Motiven der verschiedenen hierauf sich beziehenden Gesetze genugsam darthun, eine möglichste Berücksichtigung der Gerichtsverwalter an sich schon in der Absicht der Regierung. Nur würde der Antrag so zu fassen sein, daß die Betheiligten nicht etwa daraus ein jus quaesitum auf Anstellung oder andere Entschädigung machen dürfen.

Bürgermeistee Reiche-Eisenstuck: Er habe bereits früher Anstellung oder Entschädigung aller dermaligen Gerichtsdirectoren als eine Bedingung des Plans ⊙ empfohlen. Aber nur bei Annahme dieses Plans sei dieses erforderlich. Denn bei Reservation der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem Plane D und bei alleinigem Wegfall der Criminalgerichtsbarkeit werde im Wesentlichsten das Interesse der Justitiare nicht gefährdet sein.

Bürgermeister Wehner: Der gestellte Antrag werde in der nunmehr gestellten Maße fast gar nicht anwendbar sein, da eine Zusicherung der Unabsetzbarkeit fast nirgends vorkomme.

D. Deutrich: Er halte den Antrag an sich für sehr berücksichtigungswerth, indem sehr viele Gerichtsinhaber durch das Gesetz sub D, wenn es auch in seiner jetzigen Beschaffenheit hinausgehe, veranlaßt werden würden, ihre Gerichtsbarkeit an den Staat abzugeben, und somit auch die Justitiare ihre Gerichtshaltereien verlieren würden. Allein er müsse bemerken, daß es eines solchen Antrags um deswillen nicht bedürfen werde, da sich bereits die Staatsregierung selbst in der Einleitung zu den vorliegenden Gesetzen ganz im Sinne dieses Antrags erklärt habe. Etwas Weiteres zu verlangen, scheine doch aber nicht angemessen.

Der Antrag des Prinzen Johann wird hierauf mit 34 gegen eine Stimme genehmigt.

D. Deutrich: Auch er erlaube sich am Schlusse der Berathung über das vorliegende Gesetz, einen Antrag zu stellen, welcher dahin gehe: „Die Regierung möge in der Schrift ersucht werden, geeignete Maßregeln zu ergreifen, um die Verwaltung der Criminaljustiz mit der Verwaltung der Sicherheitspolicei in unmittelbare Verbindung zu setzen." — Vielfach habe es die Erfahrung in den Ländern bestätigt, wo die Criminaljustiz durch Staatsbehörden in größern Bezirken verwaltet werde, daß ohne eine solche Verbindung der Zweck jener Einrichtung gar nicht vollständig erreicht werden könne. Um ihn aber zu erreichen, müßten die Sicherheitsbehörden mit den Criminalbehörden in nahe Beziehung treten. Er erwähne hier nur z. B. der Nothwendigkeit, daß die Criminalrichter in fortwährender Kenntniß von dem Thun und Treiben aller in ihrem Bezirke wohnenden verdächtigen und aus dem Zuchthause entlassenen Personen bleiben; auch das Institut der Gendarmerie, welches auf seine frühere Basis, die Sicherheitspolicei zurückzuführen, müsse ebenfalls mit den Criminalgerichten in Verbindung gebracht werden.

Dieser Antrag wird ausreichend unterstützt.

(Beschluß folgt.)

Druckfehler. In Nr. 312. d. Bl. S. 3029. Z. 14. und 15. ist statt zu spärlich zu lesen: nicht gefährlich.

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. Verantwortliche Redaction: D. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.